

# Reglement

## Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil

vom 01.01.2026

Die Generalversammlung vom 02.12.2025 der Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung vom 29.01.1875, § 7 des Wasserversorgungsgesetzes vom 20.09.1971 sowie des neu auf den 01. Juli 2003 in Kraft tretenden Gesetzes und gestützt auf Art. 23 Absatz 2 der Statuten der Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil folgendes Wasserversorgungsreglement:

### Allgemeine Bestimmungen

#### Zweck, Umfang der Versorgung und Rechtsgrundlage

##### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die leitungsgebundene Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser im Gebiet Nunwil, Seemattli, Acher, Untereigen, Räckholdern (Gemeinde Römerswil), die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil (WVGN) und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

##### Art. 2 Umfang der Versorgung

Die Versorgung umfasst Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen für Fassung, Förderung, Speicherung, Transport und Verteilung, die Beteiligung an solchen Anlagen sowie die Beschaffung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser.

##### Art. 3 Rechtsgrundlage, Beginn des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Nunwil (WVGN) und den Wasserbezüglern. Vorbehalten bleibt der Abschluss von privatrechtlichen Wasserlieferungsverträgen.
- 2 Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Wasserbezug oder mit dem tatsächlichen Wasserbezug.

#### Organisation, Verwaltung und Zuständigkeit

##### Art. 4 Organisation

Die Wasserversorgung Nunwil (WVGN) wird als ein selbstständiger Betrieb des privaten Rechtes geführt und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden.

##### Art. 5 Verwaltung

- 1 Die Verwaltung und Überwachung des Betriebes der Wasserversorgung besorgt der Vorstand.
- 2 Die technische Aufsicht über die Wasserversorgung obliegt dem Wasser-, Brunnenmeister.
- 3 Das Rechnungswesen wird durch den Kassier der Wasserversorgung besorgt.

##### Art. 6 Zuständigkeit

- 1 Der Wasserversorgung von Nunwil stehen sämtliche aus diesem Reglement sich ergebenden Kompetenzen zu, soweit dieses keine andere Zuständigkeitsordnung vorsieht, namentlich:
  - a) Erlass der erforderlichen Vollzugsvorschriften
  - b) Erlass von Bau- und Installationsvorschriften für Zuleitungen.
  - c) Anstellung eines Wassermeisters und dessen Stellvertreters sowie Festlegung seines Pflichtenheftes.
  - d) Festsetzung der Tarife, Anschluss- und Grundgebühren.
  - e) Erteilung der Installationsbewilligung.
  - f) Festlegung der Einzelheiten bei der Erteilung, Ausübung und beim Erlöschen der Installationsberechtigung.
- 2 Soweit die Wasserversorgung zuständig ist, handelt der Vorstand.

#### Zutrittsrecht

##### Art. 7 Zutrittsrecht

Den Organen der Wasserversorgung ist zu Grundstücken, Häusern, Wohnungen und Räumen Zutritt zu gewähren, soweit es dienstliche Gründe wie die Kontrolle der Wassermesser, Leitungen und Einrichtungen, die Vornahme oder Kontrolle von Installationsarbeiten und Reparaturen sowie die Kontrolle der Grundlage für die Gebühren erforderlich machen.

#### Begriffsbestimmung

##### Art. 8 Wasserbezüglern

- 1 Wasserbezüglern im Sinne dieses Reglements ist der jeweilige Gebäude- oder Grundstückeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte, ein anderes Gemeinwesen oder eine private Wasserversorgungs-Genossenschaft.
- 2 Wird der Wasserverbrauch mehrerer Gebäude bzw. Grundstücke oder Grundstückteile über einen gemeinsamen Wassermesser gemessen, so gelten alle Eigentümer als Wasserbezüglern und haften für alle Verpflichtungen solidarisch.

- <sup>3</sup> Die im Tarif festgelegten Angaben und allfällige weitere Geldforderungen für Gemeinschaftsanschlüsse, oder im Falle von Stockwerkeigentümer, werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder von denjenigen Eigentümern erhoben, für dessen Gebäude bzw. Grundstück der Wassermesser installiert ist.

## Versorgungseinrichtungen

### **Erstellen der Wasserversorgungsanlagen**

#### **Art. 9 Wasserversorgungsanlagen**

- <sup>1</sup> Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind sämtliche im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Pumpanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Schieber, Hydranten, Wassermesser sowie alle übrigen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.
- <sup>2</sup> Ausgenommen sind die Quellrechte der Wasserversorgungsgenossenschaft Nunwil im Eigen Grundstück Nr. 242 Grundbuch Römerswil, diese gehören nicht der Genossenschaft, sondern den Eigentümern der nachfolgenden Parzellen, alle Grundbuch Römerswil:
- Grundstück Nr. 369 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Estermann Jvan
  - Grundstück Nr. 368 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Wolfisberg Nik
  - Grundstück Nr. 414 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Estermann Martin
  - Grundstück Nr. 375 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Röllli Charles
  - Grundstück Nr. 442 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Wohnbaugenossenschaft Nunwil
  - Grundstück Nr. 443 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Näf Patrick
  - Grundstück Nr. 447 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Junker Peter/Heidi
  - Grundstück Nr. 450 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Visser Marten & Schryber Susanne
  - Grundstück Nr. 451 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Fleischli Toni
- <sup>2</sup> Zuleitungen ab der Hauptleitung inklusive dem Absperrorgan und die Hausinstallationen sind private Wasserversorgungsanlagen.

#### **Art. 10 Generelle Wasserversorgungsplanung**

Die Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Nunwil werden auf Grund eines von der WVG nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsplanung erstellt.

#### **Art. 11 Versorgungsnetze innerhalb oder ausserhalb der Bauzone**

- <sup>1</sup> Die Versorgungsnetze werden in dem im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiet erstellt.
- <sup>2</sup> Ausserhalb des Baugebietes können Versorgungsnetze im Rahmen von Art. 12 erstellt werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern oder wenn ein Bezüger auf die Versorgung angewiesen oder dazu verpflichtet ist.

#### **Art. 12 Voraussetzungen für Ausbau der Netze**

Damit ein Netz ausgebaut werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Betriebliche Notwendigkeit, oder
- b) das Vorhandensein genügender Trinkwassermenge, genügende Leistungsfähigkeit der bisherigen Versorgungsanlage, an die der neue Netzteil angeschlossen werden soll,

#### **Art. 13 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil plant und erstellt die Wasserversorgungsanlagen im Rahmen des Voranschlages oder von Sonderkrediten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie entscheidet über die Beteiligung an privaten und öffentlichen Wasserversorgungen und den Beitritt zu Zweckverbänden.
- <sup>2</sup> Die Überwachung der Bauausführung obliegt der Wasserversorgung.

#### **Art. 14 Bau- und Installationsvorschriften**

- <sup>1</sup> Bei der Projektierung, Erstellung, Erweiterung, Veränderung und Erneuerung sowie beim Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Zuleitungen, dazugehörigen Schiebern und Hausinstallationen sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs massgebend.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann davon abweichende Vorschriften erlassen.

#### **Art. 15 Installationsberechtigung**

- <sup>1</sup> Öffentliche Wasserversorgungsanlagen und Zuleitungen dürfen nur von einem konzessionierten Installateur erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- <sup>2</sup> Die Konzession wird an solche Firmen erteilt, die nach der Natur des Geschäftes das Sanitärinstallationsgewerbe betreiben und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der oder die Inhaber der Firma oder der technische Leiter des Betriebes müssen sich über die erforderlichen Sachkenntnisse ausweisen.
  - b) Die Firma muss über die erforderlichen Einrichtungen für den Betrieb eines Installationsgeschäftes verfügen.
- <sup>3</sup> Die Konzession als Vertragspartner der Wasserversorgung Nunwil wird durch den Vorstand im Zweifelsfall durch die Generalversammlung der WVG erteilt.

- a) die Konzession ist unbefristet.
- b) diese kann beidseitig in schriftlicher Form und Eingeschrieben mindestens aber drei Monate vor Jahresende beidseitig gekündigt werden.
- c) Bei unsachgemässer Ausübung und Fahrlässigkeit behält sich die Wasserversorgung das Recht vor die Vertragspartnerschaft per sofort aufzuheben.

## Leitungsnetz

### **Art. 16 Leitungsnetz**

- 1 Das Leitungsnetz besteht aus:
  - a) Hauptleitungen
  - b) Hauszuleitungen
  - c) Hydranten
  - d) Hausinstallationen
- 2 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Hauptleitungen sowie die Hydranten Anlagen.

## Hauptleitungen

### **Art. 17 Begriff und Eigentum**

- 1 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Verteilnetzes.
- 2 Sie dienen der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder Speisung von Hydranten und weisen eine Nennweite von mindestens 100 mm auf.
- 3 Bauten und Baumpflanzungen über Hauptleitungen sind nicht gestattet.
- 4 Die Hauptleitungen sind im Eigentum der Wasserversorgungs-Genossenschaft.

### **Art. 18 Erstellung und Unterhalt**

- 1 Die Hauptleitungen werden nach Massgaben der Art. 9ff. dieses Reglements erstellt und von der Wasserversorgung unterhalten.
- 2 Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, sind die entstehenden Kosten nach den in Art. 693 ZGB umschriebenen Grundsätzen zu verteilen.

### **Art. 19 Hauptleitungen in öffentlichem und privatem Grund**

- 1 In der Regel werden die Hauptleitungen in das öffentliche oder private Strassennetz verlegt.
- 2 Werden Hauptleitungen in privaten Grund verlegt, so werden die Durchleitungsrechte in Dienstbarkeitsverträgen geregelt. Die zwischen den Grundeigentümern und der Wasserversorgung abgeschlossenen Verträge müssen im Grundbuch eingetragen werden.
- 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten und Schieber in ihrem Grundstück zu dulden und die diesbezüglichen Durchleitungsrechte einzuräumen. Ihren Wünschen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Im Streitfall wird die Entschädigung gemäss Enteignungsgesetz festgesetzt.
- 4 Nötigenfalls kann die Wasserversorgung das Enteignungsrecht beanspruchen.

## Hauszuleitungen

### **Art. 20 Begriff und Eigentum**

- 1 Die Hauszuleitungen verbinden die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie ist nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.
- 2 Hauszuleitungen bleiben ab T-Stück, inkl. Hausanschlussschieber im Eigentum des Bezügers.

### **Art. 21 Anschlussstelle und Schieber**

- 1 Die WVGN bezeichnet die Stelle, die Art, das Rohrmaterial und den Durchmesser des Anschlusses unter Rücksichtnahme auf die Wünsche des Bezügers.
- 2 Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Die WVGN kann an einer Hauszuleitung mehrere Abonnten anschliessen, sofern der Wasserfluss des einzelnen nicht darunter leidet ( private Sammelleitungen ).
- 3 Jede Hauszuleitung erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle (T-Stück) einen Schieber.
- 4 Der Schieber muss jederzeit sichtbar und gut zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von hierzu Berechtigten bedient werden.

### **Art. 22 Erstellung und Unterhalt**

- 1 Die Hauszuleitungen inklusive Hausanschlussschieber werden unter Aufsicht der WVGN zu Lasten der Bezüger erstellt. Für die Erstellung ist der von der WVGN konzessionierte Vertragspartner zu beauftragen. Wenn durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen oder Versorgungsnetze ausserhalb der Bauzonen errichtet werden, kann die WVGN zusätzlich zu den Anschlussgebühren vollumfänglich die Erstellungskosten von den betreffenden Grundeigentümer einfordern.
- 2 Die Erdarbeiten sind nach Angaben der WVGN durch den Bezüger auszuführen.
- 3 Die Unterhaltskosten für die Hauszuleitung sind vom bzw. von den Bezügern zu tragen.
- 4 Die Hauszuleitungen inklusive Hausanschlussschieber sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Bezüger sofort der WVGN zu melden und sofort zu beheben. Die WVGN ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen. Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Hauszuleitungen können durch den Bezüger oder der WVGN in Auftrag gegeben werden.

- <sup>5</sup> Für Kulturschäden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dieser Unterhaltspflicht werden von der WVG keine Entschädigungen ausgerichtet.
- <sup>6</sup> Das Laufenlassen von Wasser gegen Einfrieren ist bei definitiven, wie auch bei provisorischen Anschlüssen untersagt.
- <sup>7</sup> Kommt der Abonnent seinen Verpflichtungen zum Unterhalt der Hausleitungen nicht nach, kann die WVG die Wasserabgabe nach erfolgloser, einmaliger, schriftlicher Mahnung einstellen.

#### **Art. 23 Haftung**

Für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Unterhaltsvorschriften nach Art. 22 entstehen, haftet der Bezüger.

#### **Art. 24 Durchleitungsrechte**

- <sup>1</sup> Wenn eine Hausleitung durch das Grundeigentum Dritter führt, hat der Wasserbezüger für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen und sich gegenüber der Wasserversorgung bei Einreichung des Anschlussgesuches mit einem Dienstbarkeitsvertrag auszuweisen.
- <sup>2</sup> Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- <sup>3</sup> Der Wasserbezüger hat die Dienstbarkeitsverträge im Grundbuch eintragen zu lassen.
- <sup>4</sup> Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund (öffentliche Quartierstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen) und öffentlichen Gewässern ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des kantonalen Baudepartements einzuholen. Der Wasserbezüger hat sämtliche Kosten zu tragen.

#### **Art. 25 Vermessung und Eindeckung**

- <sup>1</sup> Jede neu erstellte oder verlegte Leitung muss vor dem Eindecken auf Lage und Tiefe vermessen werden. Die Vermessung der Leitung muss zwingend durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro von Hans Ammann AG in Hochdorf durchgeführt werden inklusive Planeintrag. Der Wasserbezüger hat diese Arbeiten auf seine Kosten zu veranlassen und innerhalb von 30 Tagen nach Erstellen der Leitung einen vermessenen Plan der Wasserversorgung abzugeben.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist wird die Vermessung auf Kosten des Wasserbezügers durch die Wasserversorgung veranlasst.
- <sup>3</sup> Hausleitungen dürfen erst nach Leitungsvermessung und erfolgter Kontrolle durch die Wasserversorgung eingedeckt werden.

#### **Art. 26 Stilllegung**

- <sup>1</sup> Unbenutzte Hausleitungen, durch die innert nützlicher Frist kein Wasser bezogen wird, sind ab der Hauptleitung durch Schieber oder Abtrennung stillzulegen.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Stilllegung trägt der Wasserbezüger.

### **Hydranten Anlage**

#### **Art. 27 Begriff und Eigentum**

Als Hydranten Anlagen werden die Hydranten, deren Schieber und Zuleitungen bezeichnet.

#### **Art. 28 Erstellung und Unterhalt**

- <sup>1</sup> Hydranten und Hydranten Schieber werden nach der WVG und Massgabe der Bedürfnisse und nach den Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung Luzern GVL platziert.
- <sup>2</sup> Hydranten und Hydranten Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren. Allfällige ersichtlichen Mängel oder Beschädigungen müssen der WVG sofort gemeldet werden.
- <sup>3</sup> Hydranten und Hydranten Schieber werden von der WVG unterhalten und wenn nötig revidiert. Die Hydranten sind jährlich durch die Feuerwehr Römörswil zu prüfen.

#### **Art. 29 Wasserentnahme ab Hydrant**

Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme verboten. Es ist Sache der WVG, allfällige Bewilligungen zu erteilen und eine Kontrolle über den Wasserverbrauch ab den Hydranten auszuüben.

#### **Art. 30 Benützung**

- <sup>1</sup> Die Hydranten und Hydranten Schieber stehen der Feuerwehr für den Übungs- und Brandfall unbeschränkt zu Verfügung. (Im Übungsfall ist mit dem Wasser sparsam umzugehen). Sie müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein, sie dürfen weder von Sträuchern, Gebüsch oder Material zugedeckt oder überstellt werden. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr oder durch Beauftragte der WVG bedient werden.
- <sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die WVG auf entsprechende Anfrage, Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der WVG zu befolgen sind.
- <sup>3</sup> Nach der Wasserentnahme werden die benützten Hydranten überprüft. Die Kosten werden nach der bezogenen Wassermenge (Wassermesser) der Tarifordnung (siehe Tarife & Gebühren Anhang A) berechnet.

### **Hausinstallationen**

#### **Art. 31 Begriff**

Als Hausinstallationen gelten die an den Wassermesser angeschlossenen Leitungen und Anlageteile.

#### **Art. 32 Erstellung, Unterhalt und Kosten**

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

#### **Art. 33 Eigentum und Haftung**

- <sup>1</sup> Hausinstallationen sind Eigentum des Wasserbezügers und von diesem in betriebsbereitem Zustand zu halten.
- <sup>2</sup> Mängel sind sofort zu beheben. Für die Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Wasserbezüger.

#### **Art. 34 Rückflussverhinderung**

In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung den Einbau eines kontrollierbaren Rückflussverhinderers nach dem Wassermesser verlangen.

#### **Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden und für die eine kantonale Installationsbewilligung vorliegt.

### **Wassermesser**

#### **Art. 36 Wassermesser**

- <sup>1</sup> Jede Zuleitung gemäss Art. 20 dieses Reglements erhält ein Wassermesser.
- <sup>2</sup> Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen.
- <sup>3</sup> Zum Messen des Wasserverbrauchs dienen geeichte und plombierte Wassermesser die in der Regel unmittelbar hinter dem ersten Abstellhahn im Gebäude montiert sind. Standort und Dimension werden durch den Wassermeister festgelegt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Montage geht zu Lasten des Wasserbezügers.
- <sup>4</sup> Die Wassermesser werden von der WVGK geliefert und bleiben deren Eigentum. Sie müssen stets zugänglich sein, sodass das Ablesen und die Demontage ohne besondere Umstände erfolgen können.

#### **Art. 37 Nacheichung**

Die Revision und Nacheichung des Wassermessers erfolgen nach Erfordernis. Die Kosten trägt die Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil. Bei einer verlangten Prüfung des Wassermessers durch den Abonnenten sind nach Art. 39 Messfehler vorzugehen.

#### **Art. 38 Ablesung**

Zählerablesung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr. Separat verlangte Ablesungen werden auf Kosten des Wasserbezügers ausgeführt.

#### **Art. 39 Messfehler**

- <sup>1</sup> Die Abonnenten haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Funktionieren ergeben.
- <sup>2</sup> Erweist es sich, dass eine Fehlergrenze (plus oder minus 5%) überschritten ist, so trägt die WVGK die Kosten der Prüfung, andernfalls der Abonnent. Ergibt diese Prüfung, dass der Wassermesser mehr als plus 5% anzeigt, wird dem Wasserbezüger, dem für das laufende Jahr Zuviel berechnet wurde, Wasserpreis zurück vergütet. Zeigt der Wassermesser mehr als minus 5%, so steht der WVGK für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.
- <sup>3</sup> Bewirkt ein Mangel des Wassermessers falsche Ablesungen, so berechnet sich der Wasserpreis für die Dauer der Störung nach dem durchschnittlichen Verbrauch der der Störung vorangegangenen zwei Rechnungsjahre. In den übrigen Fällen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Objekte.
- <sup>4</sup> Die Rückerstattung verjährt innert Jahresfrist seit Kenntnis des Mangels. Die absolute Verjährung tritt innert 5 Jahren seit Beginn des schädigenden Ereignisses ein.
- <sup>5</sup> Bewirkt ein Mangel an der Hausinstallation (Undichtigkeit und dergleichen) einen Mehrverbrauch, so erfährt der Wasserpreis in der Regel keine Reduktion.

### **Wasserabgabe**

#### **Abgabe- und Abnahmepflicht**

##### **Art. 40 Abgabepflicht**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgungs-Genossenschaft ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet nach Massgabe der verfügbaren Menge und der technischen Voraussetzungen an die Wasserbezüger gegen angemessene Entschädigung Wasser abzugeben.
- <sup>2</sup> Die Abgabe von einwandfreiem Trinkwasser und das Bereitstellen von Löschwasser haben gegenüber anderen Verwendungszwecken Vorrang.

##### **Art. 41 Abnahmepflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer im Einzugsgebiet der Wasserversorgungs-Genossenschaft sind verpflichtet, das Trinkwasser zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die WVGK oder deren Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt § 15 des Kant. Wasserversorgungsgesetzes.

##### **Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug**

- <sup>1</sup> Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt.
- <sup>2</sup> Es ist insbesondere untersagt, ohne Bewilligung der WVGK Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- <sup>3</sup> Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventilen sind verboten.

### **Anschluss an die Wasserversorgung**

##### **Art. 43 Bewilligungspflicht für Wasserbezug**

- <sup>1</sup> Wer von der Wasserversorgung Wasser beziehen will, hat bei der WVGK eine Bewilligung einzuholen. Dies gilt insbesondere für:
  - a) jeden Anschluss an die Wasserversorgung

- b) jeden baubewilligungspflichtigen Erweiterungs-, oder Ersatzbau, wenn zusätzliche Wasserentnahmestellen installiert werden
- c) die Erstellung von Wasserbassins ( Schwimmb Becken, Gartenteiche, Fischbehälter, usw.) ab 15m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- d) den Wasserbezug für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Berieselungsanlagen und dergleichen sowie Feuerlöschposten
- e) den Wasserbezug ab Hydranten
- f) das Erstellen von Wasserbehandlungsanlagen.

<sup>2</sup> Es sind folgende, von Wasserbezüger und Projektverfasser unterzeichnete Pläne in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Situationsplan im Massstab 1:500, auf dem die bestehenden und projektierten Gebäude, Strassen und Wege eingezeichnet sind.
- b) Leitungsplan (Situation im Massstab 1:500) mit eingetragenem Projekt und Angaben der Grundstücknummer so wie Lage der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen mit Höhenquoten bis zum Anschlusspunkt
- c) Nachweis über erworbene Rechte ( namentlich Durchleitungsrechte )
- d) In den Fällen von Abs. 1 lit. d und e Angaben über die mutmassliche Menge die Dauer des Bezuges und die Verwendung des Wassers.

<sup>3</sup> Die WVGn kann weitere Angaben und Unterlagen ein verlangen oder Fachleute beiziehen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

#### **Art. 44 Anschlussbewilligung**

<sup>1</sup> Entspricht das Vorhaben dem Wasserversorgungsreglement und den darauf gestützten Verordnungen sowie dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht, erteilt die WVGn die Bewilligung. Soweit notwendig, legt sie, in Absprache mit dem Wassermeister, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

<sup>2</sup> In Fällen von Art. 43 Abs. 1 lit. a und b legt er die Anschlussgebühren und eine allfällige Akontozahlung gemäss Art 65 dieses Reglements fest.

<sup>3</sup> Für Schwimmbassins, Fischteiche, Brunnenanlagen, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen kann die WVGn die maximale zulässige Durchflussmenge bestimmen.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung wird im Normalfall die Bewilligung zusammen mit der gemeindlichen Baubewilligung erteilen.

#### **Art. 45 Baubewilligung**

Vor dem unbenutzten Ablauf einer Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines Rechtmittels darf mit den Bauarbeiten von Wasserversorgungsanlagen nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Installateur, Bauunternehmer, usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

#### **Art. 46 Projektänderungen**

<sup>1</sup> Für die Ausführung eines Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

<sup>2</sup> Für alle Abweichungen von den genehmigten Projekten ist vor Ausführung die Zustimmung der WVGn einzuholen.

<sup>3</sup> Für Einrichtungen, die nach dem PBG nicht bewilligungspflichtig sind, gilt Abs. 2 sinngemäss.

#### **Art. 47 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Prüfung der Anschlussgesuche und die Kontrolle der Anlagen werden dem Gesuchsteller nach Massgabe der Gebührenbestimmungen des Bau- und Zonenreglements berechnet.

<sup>2</sup> Sie betragen 20% der jeweils gültigen Ansätze. Soweit die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet oder Fachleute beigezogen werden, gelten die vollen Ansätze.

### **Wasserlieferung**

#### **Art. 48 Beginn der Wasserlieferung**

Die Wasserlieferung beginnt mit dem Tage, an welchem der Wassermesser eingesetzt wird.

#### **Art. 49 Umfang der Wasserlieferung, Haftung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert Wasser nach ihrer Leistungsfähigkeit, normalerweise ständig und in vollem Umfang.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung haftet weder für den Umfang, die Einhaltung der Zusammensetzung (Härte, Temperatur, usw.) des Wassers, noch für einen konstanten Druck.

#### **Art. 50 Einschränkung der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) Im Falle höherer Gewalt
- b) Bei Betriebsstörungen oder Wasserknappheit
- c) Bei Durchführung von Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten an der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung sorgt nach Möglichkeit für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung; sie übernimmt indessen keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezüger nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **Art. 51 Einstellung der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung in folgenden Fällen einstellen:

- a) bei Mängel an Installationen und Zuleitungen
- b) wenn der Wasserbezüger gegen Verfügungen oder das vorliegende Wasserreglement trotz Mahnung zuwiderhandelt
- c) bei Zahlungsverzug

<sup>2</sup> Die Kosten für die Einstellung und die Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung sind vom Wasserbezüger zu tragen.

#### **Art. 52 Kündigung des Wasserbezuges**

- <sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung rechtzeitig und schriftliche mit Eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die Zuleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung zu trennen.

#### **Art. 53 Vorübergehende Wasserlieferung**

- <sup>1</sup> Die Lieferung von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Zustimmung der Wasserversorgung.
- <sup>2</sup> Für Wasserlieferungen zu Bauzwecken wird ein Bauwasserpreis gemäss Tarifblatt erhoben. Sämtliche übrige Kosten der Bauwasserlieferung wie Grabarbeiten, Installationen usw. hat der Bezüger zu tragen.
- <sup>3</sup> Für die Lieferung anderer vorübergehenden Zwecke wird vom Wasserbezüger der Wasserpreis gemäss Tarifblatt erhoben.

#### **Art. 54 Abnorme Bezüge**

- <sup>1</sup> Die Wasserlieferung an Wasserbezüger mit grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVG und Bezüger.
- <sup>2</sup> Wasserbezüger mit grossem Wasserverbrauch können wenn nötig von der WVG dazu verhalten werden, selbst für die Deckung ihres Bedarfs an Brauchwasser besorgt zu sein.
- <sup>3</sup>

## **Finanzierung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 55 Bemessungsgrundsätze**

- <sup>1</sup> Bau- und Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein.
- <sup>2</sup> Die Einnahmen haben sowohl die laufenden Aufwendungen zu decken, als auch die Erneuerungen und den Ausbau der Versorgungsanlage sicherzustellen.
- <sup>3</sup> Ergeben sich in einem Betriebsjahr allfällige Überschüsse, sind diese einem in der Bestandes Rechnung auszuweisenden speziellen Reservefond zu überweisen. Dieser Reservefond dient zur Deckung von Verlusten in der Betriebsrechnung der Wasserversorgung.

#### **Art. 56 Finanzmittel**

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Anschlussgebühren
- b) Betriebsgebühr
- c) Grundgebühren
- d) Erschliessungsbeiträge
- e) Beiträge der öffentlichen Hand.

#### **Art. 57 Tarifordnung**

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden von der WVG als Tarif festgesetzt.
- <sup>2</sup> Die WVG ist berechtigt, mit anderen Gemeinwesen oder Wasserversorgungs-Genossenschaften einen speziellen Tarif zu vereinbaren.

#### **Art. 58 Rechnung**

- <sup>1</sup> Alle periodisch erhobenen Gebühren werden von der Wasserversorgung durch Rechnung gegenüber dem Wasserbezüger festgesetzt. Bei einem Wasserverbrauch von mehr als 500 m<sup>3</sup> kann die Wasserversorgung halbjährliche Akontozahlungen verlangen.
- <sup>2</sup> Für die einmaligen Gebühren gelten die Art. 44, 65 und 70 dieses Reglements.
- <sup>3</sup> Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 15 Tagen seit Zustellung bei der Wasserversorgung anzubringen. Der Fristenlauf eines allfälligen Rechtsmittels wird nicht gehemmt.

#### **Art. 59 Zahlungsfrist**

- <sup>1</sup> Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins berechnet.
- <sup>3</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### **Art. 60 Schuldner bei Handänderungen**

- <sup>1</sup> Für die im Zeitpunkt einer Handänderung ausstehenden Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge kann die Wasserversorgung auch an die Rechtsnachfolger des Wasserbezügers gelangen. Sie haften solidarisch.
- <sup>2</sup> Für die periodisch erhobenen Gebühren können der bisherige oder der neue Wasserbezüger auf ihre Kosten eine ausserordentliche Zählerablesung und Abrechnung verlangen. Unterlassen sie dies, haften sie für alle Gebühren der gesamten Rechnungsperiode solidarisch.

## Anschlussgebühr

### **Art. 61 Erhebung**

- <sup>1</sup> Für jeden Anschluss an die Wasserversorgung wird vom Wasserbezügler eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarif erhoben.
- <sup>2</sup> Gebührenpflichtig sind auch bauliche Erweiterungen wie Umbauten, Auf-, An- und Ausbauten sowie Neubauten oder Ersatzbauten auf dem gleichen Grundstück.

### **Art. 62 Funktion und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist der Beitrag an die Anlagekosten sowie Entgelt für die Mitbenützung der vorhandenen Anlagen.
- <sup>2</sup> Sie deckt folgende Aufwendungen:
  - a) Erstellen von Neuanlagen
  - b) Amortisation und Abschreibung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen
  - c) Rückstellungen
  - d) Änderungen und Anpassungen der generellen Wasserversorgungsplanung.

### **Art. 63 Bemessungsgrundlage**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird in Prozenten des gesamten Versicherungswertes für alle Gebäude berechnet, auch diejenigen die keinen Wasseranschluss aufweisen.
- <sup>2</sup> Bei baulichen Erweiterungen im Sinne von Art. 62 Abs. 2 dieses Reglements berechnet sich die Anschlussgebühr vom Differenzbetrag der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme bzw. der wertvermehrenden Investitionen.

### **Art. 64 Provisorische Rechnung**

- <sup>1</sup> Die WVGN legt aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Anschlussgebühr fest, die der Wasserbezügler vor Erstellung des Anschlusses in Form einer Akontozahlung zu leisten hat.
- <sup>2</sup> Die definitive Veranlagung erfolgt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Anschlusses.

### **Art. 65 Nachzahlung**

Sofern bei der Abnahme festgestellt wird, dass die gemachten Angaben nicht stimmen oder Erweiterungen nicht nachgemeldet wurden, wird für diese nachträglich festgestellte Vergrösserung ein Zuschlag auf die Anschlussgebühr erhoben.

## Hydranten Beiträge

### **Art. 66 Funktion**

Der Hydranten Beitrag gilt als Beitrag für Gebäude, die zu Liegenschaften ohne Wasseranschluss gehören, jedoch im Hydranten Bereich von 400 m liegen.

### **Art. 67 Bemessungsgrundlage**

- <sup>1</sup> Der Hydranten Beitrag wird in Prozenten des gesamten Versicherungswertes für alle Gebäulichkeiten festgelegt und richtet sich nach den geltenden Tarifen.
- <sup>2</sup> Bei baulichen Erweiterungen im Sinne von Art. 61 Abs. 2 dieses Reglements berechnet sich der Hydranten Beitrag vom Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme bzw. der wertvermehrenden Investitionen.
- <sup>3</sup> Werden zu einem späteren Zeitpunkt Liegenschaften, für die ein Hydranten Beitrag entrichtet wurde, an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird der bereits einbezahlte Betrag an die zu entrichtenden Anschlussgebühr angerechnet.

### **Art. 68 Rechnung**

- <sup>1</sup> Die WVGN legt den Hydranten Beitrag fest.
- <sup>2</sup> Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fertigstellung der Hydranten Anlage.

## Betriebsgebühr

### **Art. 69 Funktion und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Betriebsgebühr ist das Entgelt für die Wasserabgabe sowie den Betrieb, Unterhalt und die Reinigung der Wasserversorgungsanlagen.
- <sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühren und dem Wasserbezug.

### **Art. 70 Erhebung**

- <sup>1</sup> Der Wasserbezug wird alljährlich in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die Abrechnungsperiode umfasst die Zeitspanne von Anfangs Monat bis Anfang Monat nächsten Jahres.

### **Art. 71 Wasserpreis**

Der Wasserpreis bemisst sich nach dem Wasserverbrauch in Kubikmeter und ist linear gestaltet.

### **Art. 72 Bauwasserpreis**

Der Bauwasserpreis berechnet sich nach den Baukosten gemäss Baueingabe (siehe Tarifblatt)

### **Art. 73 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen**

Für Sprinkleranlagen ist eine Bereitstellungsgebühr pro Liter der vom Brandverhütungsdienst (BVD) empfohlenen Wassermenge zu entrichten. Sie wird als Jahresgebühr erhoben.

## Gebühren für Wassermesser

### **Art. 74 Funktion, Zusammensetzung und Erhebung**

- <sup>1</sup> Die Gebühr für den Wassermesser ist das Entgelt für die Benützung sowie den Unterhalt des Wassermessers.
- <sup>2</sup> Sie wird als Jahresgebühr erhoben.

## **Erschliessungsanlagen**

### **Art. 75 Erhebung und Verfahren**

Wenn durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen oder Versorgungsnetze ausserhalb der Bauzonen errichtet werden, kann die WVGZ zusätzlich zu den Anschlussgebühren vollumfänglich die Erstellungskosten von den betreffenden Grundeigentümern einfordern.

## **Beiträge der öffentlichen Hand**

### **Art. 76 Abgeltung von Gemeinleistungen**

Für die Wasserabgabe öffentliche Brunnenanlagen, Löschwasser, Strassen- und Kanalisationsreinigungen, Sportplatzbewässerung usw. entrichtet die Einwohnergemeinde Römischwil der Wasserversorgung eine angemessene jährliche Pauschalzahlung. Sie ist einer längerfristigen Mischrechnung zu ermitteln und von der WVGZ festzulegen.

## Rechtsschutz

### **Art. 77 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen alle auf Grund dieses Reglements gefassten Entscheide der verwaltenden Wasserversorgungs-Genossenschaft kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der WVGZ nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Gegen alle auf Grund dieses Reglements gefassten Entscheide der verwaltenden Wasserversorgungs-Genossenschaft kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim sachlich zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die §§ 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes.

### **Art. 78 Haftung der Wasserbezüger**

Der Wasserbezüger haftet für alle Schäden, welcher der Wasserversorgung in Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob sie durch ihn selbst, seine Mieter, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurden.

### **Art. 79 Haftung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil**

- <sup>1</sup> Kulturschaden wird vergütet, sofern er bei Leitungsarbeiten entsteht, die nicht im Auftrag des Grundeigentümers oder an dessen Zuleitungen ausgeführt wird.
- <sup>2</sup> Für Hydranten und Hinweistafeln gilt § 114 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- <sup>3</sup> Die Wasserversorgung haftet nicht für Handlungen, Ratschläge und dergleichen der konzessionierten Installateure bei der Erstellung, Revision, dem Anschluss und dem Unterhalt der konzessionspflichtigen Anlagen gemäss Art. 15 Abs. 1 dieses Reglements.
- <sup>4</sup> Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die durch Leitungen und Einrichtungen die nicht ihr Eigentum sind, entstanden sind. Ausgeschlossen sind auch Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind.
- <sup>5</sup> Andere als Material- oder Personenschäden werden in keinem Fall vergütet. Entschädigungen für Inkonvenienzen, entgangenen Gewinn und dergleichen sind damit ausgeschlossen.

## Strafen und Massnahmen

### **Art. 80 Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt, indem er:

- a) unberechtigterweise von der Wasserversorgung Wasser bezieht.
  - b) nicht Konzessionierte Installateure mit Arbeiten an Zuleitungen beauftragt.
  - c) Arbeiten ausführt, ohne Besitzer der wasserversorglichen Konzession zu sein.
  - d) Ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser in eine andere Liegenschaft überführt oder Wasser an Dritte abgibt.
  - e) Ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser aus Hydranten bezieht.
  - f) Eine Plombe verletzt oder eine Abstellvorrichtung, die von der Wasserversorgung angebracht worden ist, verändert.
- wird nach geltendem Gesetze „ZGB“ bestraft.

### **Art. 81 Durchsetzung von Verfügung ( Ersatzvornahme )**

- <sup>1</sup> Kommt ein Wasserbezüger den Unterhalts-, Wiederherstellungs-, und Reinigungsaufgaben für private Einrichtungen nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der Wasserversorgung nicht fristgerecht Folge, so ist die Wasserversorgung ermächtigt, nach Massgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Ersatzvornahme einzuleiten.
- <sup>2</sup> Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrige oder eigenmächtige Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen, in erstellten Anlagen, nach einer Aufforderung der Wasserversorgung innert einer gesetzten Frist nicht geändert oder beseitigt werden.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Art. 82 Aufhebung des bisherigen Reglements**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Trinkwasserreglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil vom 12. November 1949 und alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

### **Art. 83 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement und die darauf gestützte Verordnung und Tarife sind rückwirkend nur auf Sachverhalte anwendbar für welche eine Ausnahmebestimmung gemäss den nachfolgenden Absätzen gilt.

<sup>2</sup> Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig veranlagten Anschlussgebühren und Hydranten Beiträge, die seit dem 01.01.2026 hängig sind, sind nach dem neuen Wasserversorgungsreglement zu beurteilen.

<sup>3</sup> Ausnahmen Inkrafttreten der neuen Tarife und Gebühren am 01.01.2026:

Da Näf Patrick und Estermann Jvan am Ausführen und Planen von Bauvorhaben sind, werden bei ihnen das neue Tarif und Gebührenreglement der WVGNG das am 01.01.2026 Inkrafttreten wird, noch nicht angewandt.

- Näf Patrick, Neubau Wohnhaus mit Garage und Remise, sowie weitere Bauten auf Parzelle 449.
- Näf Patrick, Neu- und Umbau Erweiterung Scheune mit Hochsilos und Erweiterung Maschinenhalle auf Parzelle 443.
- Estermann Jvan, Umbau Schweinescheune in Bed & Breakfast, Erneuerung Dach Wohnhaus Nunwil 4, isolieren, Neubau Schnitzelbunker, Bau Wassersammelbehälter, Scheunenumbau mit Hochsilos auf Parzelle 369.

### **Art. 84 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die GV auf den 01.01.2026 in Kraft.

Namens der

**WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFT Nunwil (WVGNG)**

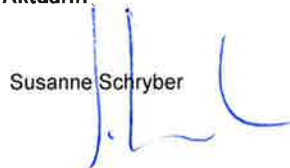
Nunwil, den 10.1.26

Präsident



Ivan Estermann

Aktuarin



Susanne Schryber